

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 3. August 1998

19. Stück

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wallern im Burgenland
52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden
53. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl.Nr. 56/1995

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Wallern im Burgenland

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinde Wallern im Burgenland wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Jellasitz eh.

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 und 13 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes LGBl.Nr. 11/1949, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

(1) zur Bekämpfung der Stare werden im Jahre 1998 folgende gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet

1. Vertreibung der Stare mit Flugzeugen in den Gemeinden Apetlon, Gols, Halbturn, Illmitz, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Weiden am See;
2. Vertreibung der Stare durch Jäger in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz, Mörbisch am See, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust;
3. Vertreibung der Stare durch Weingartenhüter in den Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn, Deutschkreutz, Eisenstadt, Halbturn, Illmitz, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust, Schützen am Gebirge, Weiden am See.

(2) Mit der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ist zu beginnen, sobald durch das Auftreten der Stare ein Schaden in den Weingärten zu befürchten ist. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind spätestens bis 31. Oktober 1998 zu beenden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen obliegt den Gemeinden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

§ 2

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, sind von

den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke in den in § 1 genannten Gemeinden zu tragen. Das Maß der Verpflichtungen richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind folgende Grundstücke nicht zu berücksichtigen:

- a) Weingartengrundstücke, die zum Schutz gegen die Stare mit einem geeigneten Netz zur Gänze überzogen wurden, wenn diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 15. August 1998 angezeigt wird;
- b) Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind.

(3) Die Bemessung und Vorschreibung der Kosten obliegt dem Gemeinderat.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.

53. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl.Nr. 56/1995

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wie folgt zu ändern:

1. In Art. 2 Z 1 wird der Ausdruck „350 kW“ durch den Ausdruck „400 kW“ ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer

zugelassenen Stelle (staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinf Feuerung den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.“

3. Art. 6 lautet:

„Artikel 6
Typenschild

An der Kleinf Feuerung ist am Brenner und am Kessel oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbe reich;
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar);
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.“

4. In Art. 7 wird der Ausdruck „zwei Jahre“ durch den Ausdruck „zehn Monate“ ersetzt.

5. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.“

6. In Art. 9 wird der Ausdruck „zweieinhalb Jahre“ durch den Ausdruck „16 Monate“ ersetzt.

7. In Art. 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „15 Monate“ durch den Ausdruck „zehn Monate“ ersetzt.

8. Art. 11 lautet:

„Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 5. Juni 1997 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar – das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung – die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erfüllt sind.“

Für das Land Burgenland:
Der Landeshauptmann:
Stix

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann:
Zernatto

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann:
Pröll

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann:
Pühringer

Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:
Klasnic

Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann:
Weingartner

Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann:
Sausgruber

Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen am 6. November 1997 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 11 der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, LGBl.Nr. 56/1995, in der Fassung der Z 8 der vorliegenden Vereinbarung, am 25. Juli 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Stix eh.